

SATZUNG

der Lebenshilfe Südliche Weinstraße e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Lebenshilfe Südliche Weinstraße e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Offenbach an der Queich.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein wendet den Corporate Governance Kodex und die Transparenzstandards des Landesverbands Rheinland-Pfalz verbindlich an.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke können auch dadurch verwirklicht werden, dass der Verein als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig wird und seine Mittel anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften und öffentlichen Einrichtungen zur Verwendung zu den in § 2 Abs. 2 genannten Zwecken zuwendet oder zur Verfügung stellt.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Behindertenhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, die Unterhaltung und die Unterstützung von Kindertagesstätten, Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche im Schul- und Berufsalter, Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen, Wohnangeboten für Menschen mit Beeinträchtigungen, Fahrdienste sowie sonstige Assistenz- und Beratungsangebote, auch für Angehörige von Menschen mit Beeinträchtigungen. Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch, insbesondere durch Information und Aufklärung, für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit für die Belange und besonderen Probleme von Menschen mit Beeinträchtigungen einzutreten. Dabei erstrebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zwecken des Vereins förderlich sein können.
- (4) Der Verein ist berechtigt, ähnliche oder gleichartige Unternehmen, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen und deren Geschäftsführung oder Vertretung zu übernehmen. Der Verein kann Zweigniederlassungen errichten und sämtliche Rechtshandlungen und Geschäfte vornehmen, die den oben genannten Vereinszweck fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich (postalisch, per E-Mail, per online-Formular oder per Telefax) beantragt werden; der Aufnahmeantrag einer nicht voll geschäftsfähigen Person bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, im Einvernehmen mit dem/der SprecherIn des Aufsichtsrats. Der/Die AntragstellerIn erhält eine schriftliche Information zu seinem/ihrer Antrag. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann von dem/von der AntragstellerIn innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich Widerspruch erhoben werden; über diesen entscheidet der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung abschließend.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (4) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, Beitrags- oder Geschäftsordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Aufsichtsrat schriftlich mitgeteilt und mit dessen Zugang wirksam. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch erheben. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstands vorgenommen werden, wenn
 - a) sich die Adresse eines Mitglieds geändert hat, dieses Mitglied die Adressänderung dem Vorstand nicht mitgeteilt hat und der Vorstand auf zweimaliges Anschreiben an die ihm bekannte Adresse keine Rückmeldung von diesem Mitglied erhalten hat;

- b) das Mitglied mit der vollständigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seit mehr als sechs Monaten im Verzug ist.

Die Streichung darf nur beschlossen werden, wenn sie dem Mitglied schriftlich angedroht wurde und mindestens zwei Monate seit der Androhung vergangen sind; die Androhung kann zusammen mit der zweiten Mahnung erfolgen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (6) Von den Mitgliedern können Beiträge für die Unterstützung der Arbeit des Vereins erhoben werden. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Gegebenenfalls bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden in keinem Fall zurückerstattet. Ein Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über die normative Ausrichtung des Vereins, wie sie in der Vereinssatzung niedergeschrieben ist und besorgt die Einhaltung und Erfüllung der Vereinssatzung. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins und seiner Organe. Über die Teilnahme sonstiger Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abwahl des Aufsichtsrats,
 - b) Entlastung des Aufsichtsrats,
 - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Aufsichtsrats und des Vorstands,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Beschluss über Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe,
 - g) gegebenenfalls eine abschließende Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.
- (3) In allen anderen Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Aufsichtsrat und an den Vorstand beschließen.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal pro Kalenderjahr stattfinden. Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung werden vom Aufsichtsrat, in vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand, bestimmt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Aufsichtsrat einberufen werden, wenn er diese nach Lage der Verhältnisse für erforderlich hält. Sie muss vom Aufsichtsrat unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Aufsichtsrat beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich in Papierform oder per E-Mail durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung per E-Mail ist dann zulässig, wenn das einzelne Mitglied diesem vorher nicht schriftlich widerspricht und dem Verein seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Für die Aktualität und Erreichbarkeit dieser E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich.
- (4) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung oder Erweiterung eines Tagesordnungspunktes sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Diese nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Nach Fristablauf sowie während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Anträge auf Satzungsänderungen, sofern eine Satzungsänderung kein Tagesordnungspunkt in der bei Einberufung mitgeteilten Tagesordnung ist, und Anträge auf Auflösung des Vereins können nach der Einberufung nicht mehr gestellt werden. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind stets möglich, solange der jeweilige Tagesordnungspunkt noch nicht beendet ist.

§ 8 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung leitet der/die SprecherIn des Aufsichtsrats, bei seiner/ihrer Verhinderung sein/ihre StellvertreterIn oder - sofern auch diese verhindert ist - ein anderes Aufsichtsratsmitglied. Die Abhandlung einzelner Tagesordnungspunkte kann an ein Vorstandsmitglied delegiert werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, bei Auflösung des Vereins muss jedoch mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (3) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlussfassung und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes vorschreibt oder dass von mindestens einem Viertel der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.

- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins, über die nur entschieden werden kann, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sind, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Bei juristischen Personen wird die Stimme durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, vom Aufsichtsrat auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort („virtuelle Mitgliederversammlung“), oder auch in Kombination aus Präsenzversammlung und elektronischer Zuschaltung von Mitgliedern („hybride Mitgliederversammlung“), durchgeführt werden. Die Regelungen in § 7 und § 8 dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung sind hierbei entsprechend anzuwenden und die Mitglieder sind auf die Besonderheiten der Durchführung in elektronischer Form hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre Mitgliederrechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.
- (9) Die Mitglieder können auf Antrag des Aufsichtsrats auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich Beschlüsse fassen, ungeachtet der Anzahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung beteiligen. Für die schriftliche Stimmabgabe gilt die Fristenregelung für die Einberufung von Mitgliederversammlungen entsprechend; für die erforderlichen Mehrheiten bei den schriftlichen Beschlussfassungen gelten die Regelungen des § 8 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 bis 7 entsprechend. Nach Beendigung der Abstimmung ist diese zu protokollieren und das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Aufsichtsrat – Zusammensetzung, Amtsdauer und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben natürlichen, unbeschränkt geschäftsfähigen Personen und bis zu zwei Angehörige von Menschen mit Beeinträchtigungen sollen dem Aufsichtsrat angehören. Diese müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch nicht Mitglied des Vereins sein, sie werden gegebenenfalls mit der Annahme ihrer Wahl in den Aufsichtsrat zugleich Mitglied des Vereins. In den Aufsichtsrat können bis zu zwei Mitglieder gewählt werden, die ArbeitnehmerInnen von Unternehmen sind, an denen der Verein zu mehr als 25 % beteiligt ist.
- (2) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode solange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt ist. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

- (3) Zu Beginn der Wahl wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin ein/eine WahlleiterIn gewählt.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils einzeln entsprechend § 8 Abs. 4 Satz 1 gewählt. Gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Haben mehr KandidatInnen, als Aufsichtsratsämter zu vergeben sind, mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erreicht, sind die KandidatInnen mit den sieben höchsten Stimmzahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt gegebenenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen BewerberInnen. Ergibt sich auch hierbei Stimmgleichheit, entscheidet der/die WahlleiterIn durch Los.

Auf Vorschlag des Wahlleiters/der Wahlleiterin kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder statt Einzelwahl eine Listenmehrheitswahl oder, wenn nicht mehr KandidatInnen als zu besetzende Ämter vorhanden sind, eine Blockwahl durchgeführt wird.

Bei Listenmehrheitswahl wird schriftlich in geheimer Wahl in einem Wahlgang gewählt; dabei hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind, wobei eine kumulative Vergabe der Stimmen unzulässig ist, d.h. einem Kandidaten/einer Kandidatin kann nicht mehr als eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind die KandidatInnen, die jeweils in mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel eine Ja-Stimme erhalten haben. Erhalten mehr als sieben KandidatInnen in mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel eine Ja-Stimme, sind die KandidatInnen mit den sieben höchsten Stimmzahlen gewählt; bei Stimmgleichheit erfolgt gegebenenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen BewerberInnen, ergibt sich auch hierbei Stimmgleichheit, entscheidet der/die WahlleiterIn durch Los. Erhalten weniger KandidatInnen als die mindestens fünf zu besetzenden Aufsichtsratsämter diese einfache Mehrheit, findet für die noch zu besetzenden Ämter ein weiterer Wahlgang statt, bei dem entsprechend dem ersten Wahlgang abgestimmt wird. Werden auch in diesem Wahlgang die erforderlichen Mehrheiten zur Besetzung der mindestens fünf Ämter nicht erreicht, entscheidet der/die WahlleiterIn durch Los.

Bei Blockwahl wird über alle KandidatInnen für die Aufsichtsratsämter in einer Abstimmung entschieden, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat und entweder für alle KandidatInnen oder gegen alle KandidatInnen stimmen kann. Für die Blockwahl gelten die Regelungen des § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.

- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen/eine SprecherIn des Aufsichtsrats und einen/eine StellvertreterIn des/der Sprechers/Sprecherin. Die Wahl findet in einer Aufsichtsratssitzung statt. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds erfolgt die Wahl geheim.
- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, kann der Aufsichtsrat bis zum Ablauf der Amtsperiode ein Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat kooptieren; der Aufsichtsrat muss ein Ersatzmitglied kooptieren, wenn durch das Ausscheiden die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats unter die Mindestzahl von fünf absinkt. Scheidet der/die SprecherIn des Aufsichtsrats oder sein/seine StellvertreterIn vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, erfolgt in der nächsten Aufsichtsratssitzung eine Neuwahl.

§ 10 Einberufung, Beschlussfassung und Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat legt den Turnus seiner Sitzungen selbst fest. Er muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Gründe dies von dem/von der SprecherIn des Aufsichtsrats verlangen bzw. verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den/die SprecherIn des Aufsichtsrats oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seinen/ihre StellvertreterIn einberufen. Die Einberufung erfolgt entsprechend den Regelungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 3). Gleiches gilt für Beschlussfassungen des Aufsichtsrats. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen.
- (3) Der/Die SprecherIn des Aufsichtsrats oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihre StellvertreterIn soll in der Regel die Vorstandsmitglieder und den oder die GeschäftsführerIn von Unternehmen, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, zu den Aufsichtsratssitzungen einladen. Die Einladung soll unter Einhaltung der Regelungen für die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgen.
- (4) Die Aufsichtsratssitzungen werden von dem/von der SprecherIn des Aufsichtsrats oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer StellvertreterIn geleitet. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die SprecherIn des Aufsichtsrats oder sein/ihre StellvertreterIn, anwesend sind. Wird die vorgenannte Personenzahl nicht erreicht, so ist die Sitzung erneut einzuberufen.
- (5) Aufsichtsratssitzungen können auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder an einem Sitzungsort („virtuelle Aufsichtsratssitzung“), oder in Kombination aus Präsenzsitzung und elektronischer oder telefonischer Zuschaltung von Aufsichtsratsmitgliedern („hybride Aufsichtsratssitzung“) durchgeführt werden. Die Regelungen der Satzung und Geschäftsordnung betreffend die Einberufung und Durchführung der Aufsichtsratssitzung sowie betreffend die Beschlussfassung sind hierbei entsprechend anzuwenden. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats gegebenenfalls ihre Rechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.
- (6) Der Aufsichtsrat kann in Angelegenheiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, mit einer verkürzten Frist von einer Woche einberufen werden oder eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn diesem Beschlussverfahren zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder zustimmen.
- (7) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung, Kontrolle und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern,
 - c) Genehmigung der Regelungen der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung,
 - d) Regelungen über Berichtspflichten der Vorstandsmitglieder,
 - e) Regelungen über Rechtshandlungen der Vorstandsmitglieder, die einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
 - f) Beschlussfassungen über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken,

- g) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - h) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen, an denen der Verein beteiligt ist,
 - i) Entgegennahme des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Berichts des Wirtschaftsprüfers,
 - j) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - k) Wahl des Wirtschaftsprüfers, sofern der Jahresabschluss geprüft werden soll oder muss,
 - l) Abgabe eines Rechenschaftsberichts in der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben beratende Personen hinzuziehen und/oder Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind.
- (9) Alle Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von seinem/ihrer SprecherIn oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer StellvertreterIn abgegeben.
- (10) Der Aufsichtsrat kann für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung beschließen.
- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Ersatz von gegebenenfalls entstehenden Auslagen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein den Aufsichtsratsmitgliedern eine Vergütung bis zur Höhe dessen bezahlen, was nach den Regelungen des Steuerrechts steuerfrei ist (sog. Ehrenamtszuschale).
- (12) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind über alle internen Angelegenheiten des Vereins, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einer und höchstens drei natürlichen Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Die Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss des Aufsichtsrats jeweils einzeln bestellt und abberufen. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, muss der Aufsichtsrat einen Vorstandsvorsitzenden/eine Vorstandsvorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende bestimmen.
- (2) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung; über die Vergütung und den zu schließenden oder zu ändernden Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied beschließt der Aufsichtsrat.
- (3) Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, vertritt dieses allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Vorstandsmitglieder berufen, ist der oder die Vorstandsvorsitzende stets nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und – in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat - die Entwicklung der strategischen Zielstellung des Vereins. Er ist insbesondere verantwortlich für die Leitung der Geschäftsstelle und der Einrichtungen des Vereins, für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans des

Vereins. Der Jahresabschluss wird entweder unter Mitwirkung eines Wirtschaftsprüfers erstellt, bei gleichzeitiger Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins, oder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft; die entsprechende Beauftragung erfolgt in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat durch den Vorstand.

- (5) Eine generelle Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern jeweils für ein konkretes Rechtsgeschäft oder für alle Rechtsgeschäfte mit einer bestimmten anderen juristischen Person, die nach der Abgabenordnung wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (6) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, legt er die Zahl, die Häufigkeit und die Form und Frist der Einberufung seiner Vorstandssitzungen sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands, sofern der Aufsichtsrat diese nicht bestimmt hat, selbst fest. Er stellt als Grundlage und Rahmen seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung auf, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.
- (7) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, beschließt er mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorstandsvorsitzenden. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Vorstandsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Wird die vorgenannte Personenzahl nicht erreicht, so ist die Sitzung erneut einzuberufen. Ist auch in dieser erneuten Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben, muss der Vorstand bei dem/bei der SprecherIn des Aufsichtsrats die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung beantragen; in dieser ist die anhaltende Beschlussunfähigkeit des Vorstands zu behandeln.
- (8) Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Vorstand kann seine Vorstandssitzungen auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Vorstandsmitglieder am Sitzungsort oder mit elektronischer oder telefonischer Zuschaltung einzelner Vorstandsmitglieder, durchführen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands sind über alle internen Angelegenheiten des Vereins, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Protokollführung

Über den Verlauf jeder Versammlung oder Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen. Der/Die ProtokollführerIn wird zu Beginn der Sitzung durch den/die Versammlungs- oder SitzungsleiterIn bestimmt. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung, Versammlungs-/SitzungsleiterIn, ProtokollführerIn, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgegenstand, -art und -ergebnisse. Das Protokoll ist von dem/von der ProtokollführerIn und von dem/von der Versammlungs-/SitzungsleiterIn spätestens zwei Wochen nach der Versammlung zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten auf Anforderung eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des

Aufsichtsrats bzw. des Vorstands erhalten ohne gesonderte Anforderung vom Sitzungsleiter eine Kopie des Sitzungsprotokolls des Organs, in dem sie Mitglied sind.

§ 13 Schriftform, Einreichung von Anträgen, Satzungsanpassungen

- (1) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.
- (2) Anträge, die nach dieser Satzung an den Aufsichtsrat oder den Vorstand zu richten sind, gelten nur dann als zugegangen, wenn sie an die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins gerichtet sind. Das gilt auch für Anträge, die per E-Mail oder Telefax eingereicht werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats, Satzungsänderungen durchzuführen, wenn diese aus formalen Gründen von Behörden verlangt oder wenn damit Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigt werden, soweit damit keine Änderung des Sinns der Satzungsregelung verbunden ist. Dergestalt vorgenommene Satzungsänderungen müssen spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung in Offenbach an der Queich am 4. Dezember 2025.

Eric Weik
(Vorstandsvorsitzender)

Christof Müller
(Vorstand)

(„Dies ist eine nicht unterzeichnete Veröffentlichung der Satzung. Die unterzeichnete Originalfassung liegt in der Geschäftsstelle vor.“)